



2. 11. 1988
Bi → Gr ✓

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. November 1988

Nr. 3388

Genehmigung der Ortsplanung Hubersdorf und Behandlung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Hubersdorf unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus

- Zonenplan 1 : 1000
- Strassenklassierungs- und Erschliessungsplan 1 : 1000
- Zonenreglement
- Baureglement

zur Genehmigung und das Erschliessungsprogramm zur Kenntnisnahme.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die öffentliche Auflage der Nutzungspläne und des Zonenreglementes erfolgte in der Zeit vom 22. Mai bis 21. Juni 1986. Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht, welche der Gemeinderat in erster Instanz entschied. Die Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1986 stimmte dem Baureglement zu.
2. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 21. Januar 1987 führt

Hugo von Wartburg, Schulhausstrasse 94, 4535 Hubersdorf

beim Regierungsrat Beschwerde.

Deren Behandlung durch das die Beschwerde instruierende Bau-Departement führte zu einer zweiten Teilaufgabe des Zonen- und des Erschliessungsplanes in der Zeit vom 4. Juni bis 3. Juli 1987. Auch gegen die zweite Teilaufgabe wurde rechtzeitig eine Einsprache eingereicht.

3. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 11. Juli 1987 führen

**Adolf Biberstein, August Binz, Hugo von Wartburg,
alle Hubersdorf**

Beschwerde beim Regierungsrat.

4. Der Regierungsrat hat gemäss § 18 Abs. 2 BauG im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ortsplanung über die Beschwerde zu befinden.

II.

Es ist zunächst festzustellen, was für die Kongnitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt:

Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Den Gemeinden steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden

ingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71 ff), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

Behandlung der Beschwerden

A. Beschwerde Hugo von Wartburg vom 3. Februar 1987

1. Hugo von Wartburg ist Eigentümer der Parzellen GB Hubersdorf Nr. 39, 42, 43, 59, 195 und 261. In seiner Beschwerde vom 3. Februar 1987 an den Regierungsrat erhebt er rechtzeitig diverse Einwendungen gegen den neuen Zonenplan der Gemeinde. Mit einer Ausnahme, der Rüge über die Planung der Einmündung auf GB Nr. 192 (vgl. hinten Ziff. II, 3e), ist von Wartburg als Grundeigentümer zur Beschwerde legitimiert. Darauf ist einzutreten.
2. Am 15. April 1987 fand in Anwesenheit der Parteien ein Augenschein mit Parteiverhandlung statt. Für die Ausführungen des Beschwerdeführers und die Vernehmlassung der Gemeinde wird, soweit nicht nachfolgend aufgeführt, auf die Akten verwiesen.
3. a) Das Gebiet "Längacker" zwischen Mittelfeldstrasse und Schulhausstrasse liegt nach bisher gültigem Zonenplan in der Bauzone 1. und 2. Etappe. Von den Parzellen GB Nr. 56, 57, 58 und 59 befinden sich eine Bautiefe von ca. 33 m unmittelbar südlich an die Mittelfeldstrasse angrenzend in der ersten, die restlichen Teile der Parzellen in der zweiten Etappe. Nach dem neuen Zonenplan liegen die vier Parzellenteile der früheren ersten Etappe nach wie vor in der Bauzone. Die vormals in der zweiten Etappe liegenden Parzellenteile wurden neu einer Reservezone zugewiesen. Dagegen wehrt sich der Beschwerdeführer und beantragt, die

Gemeinde sei zu veranlassen, die Grundstücke GB Nr. 56, 57, 58 und 59 vollumfänglich in die Bauzone aufzunehmen. Die Gemeinde beantragt Abweisung der Beschwerde.

Der Beschwerdeführer unterstützt seinen Antrag mit der Begründung, die Parzellen seien auch in der zweiten Bautiefe genügend erschlossen und daher baureif. Zudem bestehe ein öffentliches Interesse an käuflichem Bauland. Entgegen der Auffassung des Gemeinderates sei in Hubersdorf nur noch wenig Bauland erhältlich. Soweit er an der Parteiverhandlung behauptet, es handle sich bei der Zuweisung der Parzellenteile in die Reservezone um eine materielle Enteignung, ist darauf nicht einzutreten. Fragen der materiellen Enteignung sind nach § 73 BauG nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzes (EG ZGB) zu entscheiden. Somit ist nach § 237 bis i.V. mit den §§ 231 - 233 bis EG ZGB erstinstanzlich die kantonale Schätzungskommission zuständig.

Es ist unbestritten, dass die bisherige Zonenplanung den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Grösse der Bauzone nicht mehr zu genügen vermag und dass im Rahmen des vorliegenden Ortsplanrevisionsverfahrens massive Auszonungen unumgänglich sind. Die Gemeinde begründet die Ausscheidung des Reservegebietes mit den, seit der Bemessung der Bauzone im Jahre 1967 geänderten rechtlichen Verhältnissen. Mit dem kant. Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (BauG) und dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) traten neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft, welche Anforderungen an die Grösse der Bauzone enthalten. Die Grösse der dem Regierungsrat zur Genehmigung beantragten Bauzone lässt als oberste Grenze das zweifache der heutigen Einwohnerzahl zu. Die Gemeinde stellt deshalb zu Recht fest, dass ihre viel zu grosse Bauzone im Widerspruch zu Art. 15 RPG steht und, würde sie nicht redimensioniert, rechtswidrig wäre.

Ferner begründet die Gemeinde das Reservegebiet mit dem Zwecke der Steuerung der baulichen Entwicklung, der gezielten und haushälterischen Erschliessung und mit der Absicht, der Landwirtschaft ebene Flächen solange wie möglich erhalten zu können.

Zum letztgenannten Argument könnte man sich fragen, ob dann nicht gänzlich eine Auszonung dem Planungsziel förderlicher gewesen wäre. Mit der Zuweisung zum Reservegebiet gehören die Grundstücke zum Siedlungsgebiet gemäss § 27 BauG. Im übrigen ist aber die planerische Behandlung der GB Nr. 56 - 59 durch die Gemeinde nicht zu beanstanden. Im Gegensatz zu den direkt von der Schulhaus- bzw. Mittelfeldstrasse her erschliessbaren Parzellenteile in der Bauzone sind die rückwärtigen Grundstückteile - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - nicht voll erschlossen. Es ist Sache der Gemeinde, die strassenmässige Erschliessung der zweiten Bautiefe zu regeln. Private Zufahrtsstrassen, wie sie der Beschwerdeführer vorschlägt, sind zur Zeit nicht vorhanden. Die Erschliessungsstrassen sind auch in keinem öffentlichen Erschliessungsplan aufgezeigt.

- b) Der Beschwerdeführer macht ferner geltend, die Gemeinde habe 19 Jahre lang widerrechtlich verhindert, die Baulandumlegung der Parzellen GB Nr. 56, 57 und 261 durchzuführen. Das Wohnhaus des Beschwerdeführers befindet sich auf Parzelle Nr. 261. Er möchte von dieser Parzelle einen Teil gegen die an sein Grundstück angrenzenden Parzellen 56 und 57 eintauschen, um so die Möglichkeit zu schaffen, in ein paar Jahren sein Haus in östlicher Richtung zu einem Zweifamilienhaus auszubauen. Mit der Umzonung der Grundstücke 56 und 57 wird die Baulandumlegung vereitelt. Die Gemeinde bestätigt, dass im Zuge der Einspracheerledigung im Jahre 1967 vereinbart wurde, dass "nach der Genehmigung des Bauungsplanes eine Landumlegung bezüglich der Grundstücke GB Nr. 56, 57 und 261 zu erfolgen habe", was damals zum Rückzug der Einsprache Josef Biberstein führte. Ueber den

genannten Zeitpunkt - so die Gemeinde - sei nichts vereinbart worden, sodass die Initiative den Privaten überlassen blieb. Mit dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes und der darauf abgestützten Inangriffnahme der Ortsplanungsrevision hätten sich neue Aspekte ergeben.

Die vom Beschwerdeführer behaupteten "Zusicherungen" der Gemeinde brauchen vorliegend nicht näher abgeklärt zu werden. Der Gemeinderat als Planungsbehörde kann bis zur Plan genehmigung durch den Regierungsrat frei über das Schicksal des Planes entscheiden; so kann er einen öffentlich aufgelegten Plan wegen Zweifels an dessen Zweckmässigkeit noch im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat zurücknehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 3. Mai 1982). Um so mehr muss der Gemeinderat vor der Planaufgabe in der Vorbereitungsphase auf getroffene Entscheide zurückkommen können. "Zusicherungen" im Planungsrecht kann daher grundsätzlich nur untergeordnete Bedeutung zukommen, da sie im Laufe des Planungsprozesses, wo stets wieder Positionen in Einzelfragen mit Blick auf das Ganze aufeinander abzustimmen sind, von neuen Beurteilungen überholt werden können. Auch unter dem im Jahre 1967 geltenden Recht, war die Initiative der Baulandumlegung den Privaten anheimgestellt. Hätte damals und in den folgenden Jahren die Gemeinde tatsächlich ihre Mitwirkung verweigert, wie das der Beschwerdeführer behauptet, wäre ihm die Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat offen gestanden. Davon hat er selber nie Gebrauch gemacht. Er schreibt, er habe gegen das Verhalten der Gemeinde nicht alle Rechtsmittel ausgeschöpft, weil die Sache für ihn materiell noch nicht von Bedeutung war. Der Ausbau seiner Liegenschaft solle erst in ein paar Jahren erfolgen, weshalb die Landumlegung für ihn bisher nicht so dringlich gewesen sei. Er habe die Gewissheit, dass sich die Lage nicht ändern könne, ohne dass vorher eine Landumlegung stattfinde.

Diese "Gewissheit" ist jedoch unbegründet. Die Gemeinde hat nach § 10 BauG die Ortsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern. Sie hat mit der neuen Ortsplanrevision die viel zu grosse Bauzone dem neuen Recht angepasst und auf das gesetzlich erlaubte Mass reduziert. Die vom Beschwerdeführer behauptete "Zusicherung" kann - wie bereits erwähnt - weder die kommunale Planungsbehörde noch die Genehmigungsbehörde binden. Der Beschwerdeführer hat es verpasst, rechtzeitig seine behauptete Rechtsposition überprüfen zu lassen. Die Beschwerde ist betreffend der künftigen Nutzung der Parzellen Nr. 56 - 59 abzuweisen.

- c) In Punkt 3 und 4 der Beschwerde wehrt sich Hugo von Wartburg, dass im Nassacker und im Längacker die im Plan erzeugten Gebiete "A" und "B" der Gestaltungsplanpflicht unterstellt werden. Aufgrund der am Augenschein geführten Verhandlungen hat der Gemeinderat dem Begehren entsprochen und die beiden Gebiete im Rahmen der 2. Auflage von der Gestaltungsplanpflicht befreit. Damit ist die Beschwerde in diesen Punkten gutzuheissen.
- d) In Ziffer 5 der Beschwerde bemängelt Hugo von Wartburg den seiner Meinung nach zu unverbindlichen Plantext zum geplanten Fussweg. Der Gemeinderat ist im Nachgang zur Parteiverhandlung dem Antrag des Beschwerdeführers gefolgt und hat von den betroffenen Eigentümern der Grundstücke Nr. 56 und 261 die Zustimmung zu folgender Textänderung eingeholt: "Die definitive Lage des Fussweges wird im Zusammenhang mit einer Grenzbereinigung an der künftigen Ostgrenze von GB Nr. 261 festgelegt." Damit ist die Beschwerde auch in diesem Punkt gutzuheissen.
- e) In Punkt 6 der Beschwerde kritisiert der Beschwerdeführer die Planung der Einmündung auf GB Nr. 192.

Nach § 16 BauG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch einen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat. Diese Voraussetzungen sind ohne Zweifel erfüllt, wenn der Beschwerdeführer eine planerisch andere Behandlung seines Grundstückes verlangt. Soweit er indessen auch Massnahmen hinsichtlich anderer, von der Ortsplanungsrevision betroffener Gebiete verlangt, zu denen er keine engere Beziehung hat als irgend jemand anders auch, ist er nicht legitimiert. Die Ueberprüfung der Planung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit ist eine Aufgabe, die der Regierungsrat im Rahmen von § 18 BauG von Amtes wegen wahrzunehmen hat. Nach Schilderung der Rechtslage hat Hugo von Wartburg während der Parteiverhandlung diesen Beschwerdepunkt zurückgezogen. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, die geplante Einmündung als offensichtlich unzweckmässig zu beanstanden.

- f) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde von Wartburg betreffend der Parzellen Nr. 56 - 59 (Reservegebiet) abzuweisen ist. In Bezug auf die Gestaltungsplanpflicht der Gebiete "A" und "B" im Nassacker und im Längacker ist die Beschwerde gutzuheissen. Punkt 5 der Beschwerde (Text zum geplanten Fussweg auf GB Nr. 56 und 261) ist gutzuheissen.

Der Beschwerdeführer hat bei diesem Ausgang des Verfahrens einen Teil der Kosten zu übernehmen. Dass sein Antrag gegen die Gestaltungsplanpflicht zum Erfolg führte, ist bei den Kosten angemessen zu berücksichtigen. Die Gutheissung betreffend Aenderung des Textes zum Fussweg ist im Verhältnis zum übrigen derart untergeordnet, dass er sich auf den Kostenentscheid nur sehr gering auszuwirken vermag. In Beurteilung der ganzen Beschwerde werden dem Beschwerdeführer die reduzierten Kosten (inkl. Entscheidgebühr) von 300 Franken auferlegt.

B. Beschwerde Biberstein/Binz/von Wartburg vom 17. Juli 1987

1. Im Nachgang zur Parteiverhandlung betreffend der Beschwerde Hugo von Wartburg legte der Gemeinderat Änderungen des Zonen- und Erschliessungsplanes nochmals öffentlich auf. Dagegen erhoben die direkt betroffenen Grundeigentümer Adolf Biberstein, August Binz und Hugo von Wartburg gemeinsam fristgerecht Einsprache. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates vom 11. Juli 1987 erheben sie gemeinsam Beschwerde beim Regierungsrat.
2. Am 4. November 1987 fand im Beisein der Parteien ein Augenschein mit Parteiverhandlung statt.
3. Nachdem die Gemeinde auf die Gestaltungsplanpflicht der beiden Gebiete "A" und "B" im Nassacker und im Längacker verzichtete (vgl. vorne Beschwerde von Wartburg), lag es an ihr, die Erschliessung zu planen. Der Nutzungsplan sieht eine von Norden her in das Gebiet Nassacker reichende Strasse, welche als Sackgasse mit Wendeplatz auf dem Grundstück Nr. 33 endet und eine von Süden in den Längacker führende Strasse, welche ebenfalls als Sackgasse mit Wendeplatz auf die Parzelle 295 führt.

Die Beschwerdeführer werfen der Gemeinde vor, eine Durchgangsstrasse wäre der Sackgassen-Version "überlegen". Mit der geplanten Sackgasse habe die Gemeinde in klarer Weise gegen Art. 4 des Baugesetzes verstossen, welcher besagt: "Die Behörden wahren die schutzwürdigen, öffentlichen und privaten Interessen in bestmöglicher Weise und wägen sie gegeneinander ab. Stehen mehrere gleichwertige Massnahmen zur Verfügung, so ist die für die Betroffenen im gesamten weniger belastende Lösung zu wählen. Die Gemeinde weist diese Vorwürfe zurück und beantragt, die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

4. Unbestritten ist, dass die vom Gemeinderat mit allen an die strittige Erschliessungsstrasse angrenzenden Eigentümern

durchgeführte Aussprache sehr unterschiedliche Wünsche und Interessen hinsichtlich durchgehender oder stichartiger Strassenplanung ergab. Die Gemeinde weist darauf hin, sie habe in sorgfältiger Weise nicht nur die für die Beschwerdeführer, sondern für die Betroffenen im gesamten weniger belastende Lösung und überdies die im öffentlichen Interesse zweckmässigere gewählt.

Gegen die von den Beschwerdeführern im einzelnen detailliert dargestellten Auffassungen betreffend Landersparnis, Kosten, Wohnqualität und Ueberbauung des Quartiers lassen sich auf der andern Seite gute Gründe für die gewählte Lösung der Gemeinde anführen. Es wird hierzu für die einzelnen Beschwerdepunkte und die Stellungnahme der Gemeinde auf die Akten verwiesen. Wie dem Erschliessungsplan zu entnehmen ist und der Augenschein gezeigt hat, ist die von der Gemeinde gewählte Erschliessung ohne weiteres nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Wie bereits erwähnt, ist die Gemeinde in der Frage, in welcher Art Erschliessungsstrassen ausgestaltet und geführt werden sollen, autonom. Der Regierungsrat hat der Gemeinde für den Fall mehrerer zweckmässiger Lösungen nicht eine der Varianten vorzuschreiben. Eine qualifizierte Unzweckmässigkeit, welche durch den Regierungsrat zu korrigieren wäre, liegt aber bei der gewählten Lösung offensichtlich nicht vor.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Kosten (inkl. Entscheidegebühr) von 300 Franken je zu gleichen Teilen zu tragen.

III.

Die Ortsplanung erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG. Das Verfahren wurde richtig durchgeführt, so dass einer gesamten Genehmigung der Unterlagen der Ortsplanung nichts im Wege steht.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Ortsplanung der Gemeinde Hubersdorf besteht aus

- Zonenplan 1:1000
- Strassenklassierungs- und Erschliessungsplan 1 : 1000
- Zonenreglement
- Baureglement

wird genehmigt und als Erschliessungsprogramm zur Kenntnis genommen.

2. Die Beschwerde Hugo von Wartburg wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im übrigen abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

Die Gemeinde hat den geänderten Wortlaut zum geplanten Fussweg auf GB Nr. 56/261 im neuen Zonenplan anzubringen.

Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidegebühr) 300 Franken zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

3. Die Beschwerde Adolf Biberstein, August Binz, Hugo von Wartburg wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidegebühr) von total 300 Franken je zu gleichen Teilen zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Hugo von Wartburg wird verrechnet.

4. Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ist durch die Gemeinde auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplanes anzupassen, vorprüfen zu lassen und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft bis Juni 1990 zur Genehmigung einzureichen.

5. Der Gemeinde wird empfohlen, auf der Grundlage des Zonenplanes auch ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) in Auftrag zu geben. Dieses ist Voraussetzung für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen und die Zusicherung für staatliche Beiträge an die Wasserversorgungsanlage.
6. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31.1.1989 noch 4 Zonenpläne, je 2 Strassen- und Baulinienpläne und je 2 Reglemente, wovon je 1 Planexemplar in reissfester Ausführung, zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
7. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungs- und Baugebiet, an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
8. Die bisherige Nutzungsplanung, bestehend aus Zonen-, Strassen- und Baulinienplan sowie dem Bau- und Zonenreglement vom 6.12. 1968 (RRB Nr. 6291) wird vollständig durch die neue Planung abgeändert und verliert diesbezüglich ihre Rechtskraft. Andere Pläne bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder der vorliegenden Planung nicht widersprechen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Schwab

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Hubersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 700.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 723.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 294) ES

Kostenrechnung Hugo von Wartburg, Hubersdorf

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57	
Verfahrenskosten	Beschwerde A	Fr. 300.--	auf 2000.431.00
	Beschwerde B	Fr. 100.--	umbuchen)
		Fr. -.--	
		=====	

Kostenrechnung Adolf Biberstein, Hubersdorf

Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
zahlbar innert 30 Tagen	=====	(Staatskanzlei Nr. 295) ES

Kostenrechnung August Binz, Hubersdorf

Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
zahlbar innert 30 Tagen	=====	(Staatskanzlei Nr. 296) ES

Geht an:

- Bau-Departement (2) Bi/St/ss (Akten Nr. 87/23)
- Departementssekretär
- Rechtsdienst St
- Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement
- Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

- Kreisbauamt I, Werkhofstrasse 15, 4500 Solothurn
- Amtschreiberei Solothurn-Lebern, Amthaus II, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Sekretariat der Kastasterschatzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
- Naturschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)
- Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
- Meliorationsamt
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4535 Hubersdorf, mit 1 gen. Plansatz/Reglement/Planausschnitt KRP (folgen später) Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4535 Hubersdorf
- Ingenieurbüro Othmar Flück, Sattlermattstr. 127, 4535 Hubersdorf
- Planteam S AG, Niklaus Konrad-Str. 4, 4500 Solothurn

Geht als EINSCHREIBEN an:

- Hugo von Wartburg, Schulhausstrasse 94, 4535 Hubersdorf
- Adolf Biberstein, Siggerehof, 4535 Hubersdorf mit Einzahlungsschein
- August Binz, 4535 Hubersdorf mit Einzahlungsschein

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Hubersdorf: Zonen-, Erschliessungs- und Strassenklassierungsplan sowie Bau- und Zonenreglement.